

Eingang 23.08.05



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 900354 99106 Erfurt

Herrn
Elmar Kordes

98559 Oberhof

Nachrichtlich:

Landesärztekammer Thüringen
Thüringer Landesverwaltungsamt
Landesbeauftragter für den Daten-
schutz

Fax: 0361-

E-Mail:

Telefon, Name

0361-

Datum

19. August 2005

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Unterschiedliche Arztbriefe im Fall Ihrer verstorbenen Frau Möglichkeiten einer berufsrechtlichen Ahndung

Sehr geehrter Herr Kordes,

in Abstimmung mit der Landesärztekammer Thüringen und nach Rücksprache mit der Bayerischen Landesärztekammer darf ich Ihnen, wie besprochen, zur Frage der Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens durch die Bayerische Landesärztekammer gegen Frau Dr. Ha: wegen des Verdachts der nachträglichen Änderung eines Arztbriefes abschließend Folgendes mitteilen:

Artikel 66 Abs. 1 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes ermöglicht es der Bayerischen Landesärztekammer, Berufsvergehen ihrer Mitglieder zu ahnden, die diese während der Zugehörigkeit zu einer anderen Landesärztekammer begangen haben. Die Voraussetzungen der Verfolgung richten sich dabei nach dem Bayerischen Heilberufekammergesetz. Nach dessen Artikel 66 Abs. 2 ist die Verfolgung nicht mehr möglich, wenn zum Zeitpunkt, in dem die Kammer von dem Vorwurf des Berufsvergehens Kenntnis

erlangt, die Tat mehr als drei Jahre zurückliegt. Verstößt die Tat gleichzeitig gegen ein Strafgesetz, so gilt die entsprechende Frist für die Verfolgung dieser Straftat.

Als die Bayerische Landesärztekammer erstmals von dem Vorwurf gegen Frau Dr. Haerfuer, waren bereits mehr als fünf Jahre seit der Tat (Februar 1997) vergangen, so dass selbst die Verfolgung einer etwaigen Urkundenfälschung nach § 78 Strafgesetzbuch verjährt war. Aus diesem Grund erfolgte seinerzeit die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft wie Sie in Ihrem Brief vom 2. November 2004 mitteilten. Daher ist der Bayerischen Landesärztekammer die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen die Ärztin nicht mehr möglich gewesen.

Das Geschehene ist für das Thüringer Sozialministerium Anlass, die Aufnahme einer Regelung analog der in Bayern in das Thüringer Heilberufegesetz anlässlich der nächsten Novellierung vorzusehen, um zukünftig auszuschließen, dass sich Angehörige der Heilberufe durch eine Verlegung ihres Tätigkeitsortes nach Thüringen der Verantwortung für zuvor in einem anderen Kammerbereich begangene Berufsvergehen entziehen können. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn eine solche Regelung sich auch in weiteren Kammergesetzen der anderen Länder fände. Ich werde deshalb die Gelegenheit ergreifen, diese Problematik mit den Kollegen aus den anderen Länderministerien zu besprechen, um eine möglichst einheitliche Verfahrensweise zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag